

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)

zwischen

der Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Delitzsch mbH -ENEBA-
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Leipzig unter der HRB 6441

- im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt -

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ulf Bechstein, von den Beschränkungen des § 181
BGB befreit

und

den Anlagenbau-Umweltprojekt GmbH -ABU-,
eingetragen beim Handelsregister Leipzig, HRB 3738

vertreten durch die Geschäftsführer Herr Ulf Bechstein und Herr Hans-Georg Wildführ

- im Folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt -

kommt nachfolgende Vereinbarung zustande.

§ 1

Leitung der Organgesellschaft

1. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
2. Die Organträgerin ist durch ihre Geschäftsführung oder durch einen von dieser ausdrücklich Beauftragten berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind mindestens in Textform zu erteilen.
3. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu folgen.
4. Unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit handelt die Organgesellschaft im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung des Organträgers, nach außen bei allen ihren Geschäften jedoch im eigenen Namen.
5. Der Aufsichtsrat der Organgesellschaft wird auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesamtwirtschaftsplanung des Organträgers wahrnehmen. Die Wirtschaftsplanung der Organgesellschaft wird der Gesamtwirtschaftsplanung des Organträgers unterstellt.

Sollte eine Weisung nach § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG analog erteilt werden, so hat die Organgesellschaft das Recht, aber auch die Verpflichtung, den Organträger auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 2 Auskunftsrecht

1. Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
2. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG analog in seiner jeweils geltenden Fassung an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist demnach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß dem nachstehenden Abs. 2 – der während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den Betrag der nach § 300 AktG analog in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
3. Die Abführung von Beträgen sowie der Ausgleich eines Jahresfehlbetrages aus Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags entstanden sind, ist ausgeschlossen.
4. Die Organträgerin kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG analog gezahlt werden könnte.

5. Der Anspruch des Organträgers auf Gewinnabführung ist fällig mit Ablauf des Stichtages des jeweiligen betreffenden Jahresabschlusses und ist mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 4 Verlustübernahme

1. Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG analog). Hiervon ausgenommen sind Rücklagen wegen Pensionsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Rücklagen mit Blick auf die Verpflichtung zum Deponierückbau und der Deponieabschließung und Deponiesicherung. Diese Rücklagen sind vor einer Entnahme zum Ausgleich von Verlusten geschützt. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 5 Abs. 3 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- beziehungsweise Umwandlungsstichtag verpflichtet.
3. Der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustübernahme ist fällig mit Ablauf des jeweiligen betreffenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Im Hinblick auf die Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) kommt der Vertrag erstmals ab dem 01.01.2024 zur Anwendung. Im Hinblick auf die Beherrschung wird der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
2. Dieser Vertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Kalenderjahren ab dem 01.01.2024 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Geschäftsjahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird. Wird dieser Organschaftsvertrag erst im Lauf des Jahres 2024 in das Handelsregister eingetragen, beginnt die feste Laufzeit von fünf Jahren erst ab dem 01.01.2025. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an. Sofern dieser Vertrag nach den vorstehenden Bestimmungen während eines laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft enden würde, endet er erst zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
3. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlich fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Anteile am Stammkapital, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
- b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin;
- c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

§ 6
Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

_____, den _____

_____, den _____

Organträgerin

Organgesellschaft